

DIE NACHTEILE EINES MINIJOBS

Geringere soziale Absicherung

Minijobs sind - bis auf die Rentenversicherung - sozialversicherungsfrei. Dies bedeutet zunächst eine finanzielle Ersparnis. Dieser Vorteil ist auch der größte Nachteil. Die Minijobbenden haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld, sind nicht selbst krankenversichert und erwerben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die geringen Rentenbeiträge wirken sich nur minimal auf die Höhe der Altersrente aus.

Geringere berufliche Chancen

Minijobbende werden oft weniger in die Betriebsabläufe der Unternehmen eingebunden. Sie erfahren weniger Wertschätzung und Anerkennung und haben weniger berufliche Entwicklungs- und Aufstiegschancen. Berufliche Kenntnisse gehen verloren. Viele Minijobbende üben eine Tätigkeit weit unter ihrem Qualifikationsniveau aus. Bei längerem Verbleib in einem Minijob besteht die Gefahr, dass Kenntnisse verloren gehen.

Die Vorteile einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

- mehr finanzielle Unabhängigkeit
- volle soziale Absicherung
- höhere Altersrente
- mehr Entwicklungs- und Aufstiegschancen

WIR UNTERSTÜTZEN SIE GERN!

Informationen und Beratung

- Minijobumwandlung
- beruflicher Wiedereinstieg
- berufliche Entwicklungsziele
- Aus- und Weiterbildung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Neben den Informations- und Beratungsangeboten finden Sie Tipps und weiterführende Hinweise auf folgenden Internetseiten:

www.arbeitsagentur.de/minijob

www.bmas.de

www.minijob-zentrale.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

KONTAKT

Agentur für Arbeit Aalen

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Julius-Bausch-Str. 12
73430 Aalen
Aalen.BCA@arbeitsagentur.de

Jobcenter Ostalbkreis

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Hopfenstr. 65
73430 Aalen
daniela.masur@ostalbkreis.de

Kontaktstelle Frau und Beruf Ostwürttemberg

Geschäftsstelle Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
frau-beruf@ostalbkreis.de



MACHEN SIE MEHR AUS IHREM MINIJOB!

MINIJOB – EIN ZWEITER BLICK LOHNT SICH!

Minijobs, mehrheitlich von Frauen ausgeübt, sind eine beliebte Beschäftigungsform. Bei näherer Betrachtung stellen Sie sich möglicherweise folgende Fragen:

Kann ich meinen Lebensunterhalt von einem Minijob bestreiten?

Hilft mir ein Minijob, um mich beruflich zu entwickeln?

Bin ich mit einem Minijob bei Krisen und im Alter ausreichend abgesichert?

Schaffen Sie sich Unabhängigkeit durch ein eigenes Einkommen, von dem Sie leben können und das Sie vor Altersarmut schützt. Mit einem Minijob allein geht das nicht.

Nach längerer Arbeitslosigkeit kann ein Minijob ein erster Schritt in den Arbeitsmarkt sein. Um jedoch auch Ihre beruflichen Zukunftschancen langfristig zu erhöhen, ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sinnvoller.

Wir informieren Sie über wichtige Fakten zu Minijobs und warum sich bei einem bestehenden Minijob die Umwandlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis dauerhaft lohnt.

WAS IST EIN MINIJOB?

Ein Minijob ist eine geringfügige Beschäftigung. Geringfügig bedeutet, dass eine bestimmte Verdienst- oder Zeitgrenze nicht überschritten werden darf.

Bei der **geringfügig entlohnten Beschäftigung** darf das regelmäßige Einkommen monatlich 538,00 Euro nicht übersteigen, auch nicht bei mehreren Minijobs zusammen. Diese Grenze orientiert sich am Mindestlohn und wird regelmäßig angepasst.

Kurzfristige Minijobs sind von Beginn an auf eine bestimmte Zeit festgelegt, längstens für drei Monate oder maximal 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Minijobbennde zahlen keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Sie sind somit auch nicht abgesichert. Eine Beitragspflicht besteht nur für die gesetzliche Rentenversicherung. Hierfür ist auf Antrag eine Befreiung möglich.

Was können Sie tun?

Wandeln Sie Ihren Minijob in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung um. Dies ist für alle sinnvoll, die von ihrem Lohn leben müssen, eine dauerhafte berufliche Perspektive suchen und eine angemessene Altersversorgung anstreben.

Sprechen Sie mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber!

WAS VIELE NICHT WISSEN – MINIJOBLENDE SIND ARBEITSRECHTLICH GLEICHGESTELLT

Beschäftigte, die einen Minijob ausüben, gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben im Arbeitsrecht grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte und dürfen im Arbeitsverhältnis nicht schlechter gestellt werden als vergleichbare Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigte im Unternehmen.

Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Bereiche

- Mindestlohn
- Kündigungsschutz
- Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit des Kindes
- Vergütung an Sonn- und Feiertagen
- Mutterschaftsgeld
- schriftliche Informationen über die wesentlichen Vertragsbedingungen
- Arbeitszeugnis
- gesetzliche Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall
- besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen